Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2023

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath beschlossen:

§ 1

Personenkreis

(1) Das Forum dient in erster Linie der Schule zu schulischen und anderen Veranstaltungen.

(2) Die zeitweilige Überlassung des Forums zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Forums für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

§ 2

Schulfremde Zwecke

(1) Das Forum wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen zur Durchführung von
   a) Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
   b) Schulungsveranstaltungen
   c) Veranstaltungen mit karitativem Charakter

   zur Verfügung gestellt.

(2) Gewerbliche, gesellige sowie Tanz- und Sportveranstaltungen können und dürfen im Forum nicht durchgeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Forums besteht nicht.

(4) Das erteilte Recht auf Benutzung des Forums kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3

Einrichtung

(1) Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt, dies schließt auch das Forum ein.

(2) Das Forum ist mit einer abfallenden Theaterbestuhlung, mit 360 Plätzen ausgestattet. Für stärker besuchte Veranstaltungen können als Erweiterung die Musikräume links und rechts des Forums mit jeweils 50 zusätzlichen Plätzen bestuhlt werden. Eine beabsichtigte Nutzung ist mit der Anmeldung anzuzeigen.

(3) Zum Forum gehören das Forum, die Forumstoiletten, zwei Künstlergarderoben, Künstlertoiletten und der Kulissenbereich.

(4) Der Ausschank von Getränken ist lediglich im Foyerbereich möglich.

§ 4

Genehmigung

(1) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 sollen spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung gestellt werden.

(2) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannten Person erteilt.

§ 5

Haftung

(1) Die Stadt übernimmt bei schulfremden Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung des Forums mit seinen Nebenräumen und den Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können frei.

(2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.

(3) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin selbst zu sorgen.

(4) Für Beschädigungen des Forums, der Nebenräume und den Einrichtungsgegenständen sowie Fehlalarme, die durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder die besuchenden Personen verursacht werden, haftet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. Hierfür ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung den Versicherungsschein spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Versicherung hat folgende Deckungssummen zu erbringen:

a)	Personenschäden	5.000.000,00 €
b)	Sachschäden	2.500.000,00 €
c)	Vermögensschäden	500.000,00 €

(5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.

(6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren Beauftragten anzuzeigen.

§ 6

Sicherstellung des Feuerschutzes

(1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltung Sorge zu tragen.

(2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Wehrleiter bzw. die Wehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.

(3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

§ 7

Benutzungsentgelt

(1) Bei der Nutzung des Forums zu schulfremden Zwecken wird ein Entgelt von
- je Tag für Forum 150,00 €
- je Tag für einen Musikraum 40,00 €
- je Tag für beide Musikräume 80,00 €
- je Tag für jeden darüber hinaus genutzten Raum 40,00 €

erhoben.

Für auswärtige Nutzer wird ein Entgelt je Tag erhoben für

- Forum 180,00 €
- Ein Musikraum 50,00 €
- Beide Musikräume 100,00 €
- Jeden darüber hinaus genutzten Raum 50,00 €

(2) Bietet der Nutzer bzw. die Nutzerin eine Veranstaltung an, die in das Kulturprogramm der Stadt Herzogenrath aufgenommen ist, ist für die Nutzung kein Entgelt zu entrichten.

(3) Das Forum ist mit einer ELA- Anlage ausgestattet (Deckenlautsprecher). Ein Mikrophon für Ansagen kann gestellt werden, ebenso ein Kassetten/CD- Spieler für Musikeinspielungen in einfacher Qualität.

(4) Das Forum hat eine festschaltbare und abdimmbare Raumbeleuchtung. Die Bühne ist mit einer getrennt schaltbaren Deckenbeleuchtung versehen. Wird beabsichtigt, die installierte Theaterbeleuchtung zu nutzen, ist dies mit der Antragstellung zu beantragen. Die Bedienung der Anlage und der Scheinwerfer erfolgt ausschließlich durch einen von der Stadt Herzogenrath bzw. der Schule beauftragten Beleuchter und wird zusätzlich berechnet. Für den Einsatz dieses Beleuchters wird ein Netto-Betrag

von 100,00 € erhoben. Dieser Betrag ist in bar vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(5) Für den Auf- und Abbau ist durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

§ 8

Hausrecht

(1) Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin übt in Vertretung des Schulträgers und des Schulleiters bei schulfremden Veranstaltungen im Forum und in den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin hat seinen Weisungen Folge zu leisten.
(2) lm übrigen ist den Beauftragten der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 9

Benutzungsverhältnis

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin erkennt durch die Benutzung des Forums diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 10

Veranstaltungssicherheit

(1) Für die Veranstaltungssicherheit hat die veranstaltende Person eigenständig Sorge zu tragen.

(2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.

(3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Forum der städtischen Gesamtschule Herzogenrath vom 01.07.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 18.04.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 18.04.2023

(Dr. Fadavian)

Bürgermeister